

cher, dem der Wein einfach nur schmeckt (oder auch nicht). Grater erweist sich dabei als glänzender Erzähler, der es vermeidet, den Leser mit überzogenen Fachsimeleien zu traktieren. Es ist ein Buch, das man nach getaner Arbeit abends gern zu einem süßigen Trollinger oder einem gehaltvollen Lemberger zur Hand nimmt.

H. Kohl

6. Rechts- und Verwaltungsgeschichte

Gerhard Dilcher, Heiner Lück, Reiner Schulze u. a., *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter* (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, hrsg. von Reiner Schulze, Elmar Wadle und Reinhard Zimmermann, Bd. 6), Berlin (Dunker & Humblot) 1992. 160 S.

Die Aufsätze dieses Bandes sind – teilweise erweiterte – Vorträge, die auf dem 28. Deutschen Rechtshistorikertag in Nijmegen (1990) gehalten wurden. Abgesehen von dem Beitrag Udo Wolters über die *Consuetudo* im kanonischen Recht des Hochmittelalters behandeln die übrigen Beiträge deutschrechtliche Themen: das Gewohnheitsrecht im »fränkisch-deutschen« Gerichtsverfahren (Jürgen Weitzel), in den Königsurkunden des 12. Jahrhunderts (Elmar Wadle) und in der spätmittelalterlichen Gerichtsverfassung Kursachsens (Heiner Lück). Am wichtigsten, nicht nur vom Umfang her, erscheint Gerhard Dilchers wissenschaftsgeschichtlicher Abriß über die mittelalterlichen Rechtsgewohnheiten als »methodisch-theoretisches Problem«. Anders als im römisch-kanonischen Recht, das schon früh – in den »kaiserlichen geschriebenen Rechten« und der Papstgesetzgebung des Mittelalters – über zentrale, auf gesetztem Recht gegründete Rechtsordnungen verfügte, kannte das in partikulare Gewohnheiten aufgesplitterte deutsche Recht zunächst keine eigene, übergreifende Rechtsquelle. Erst im 16. Jahrhundert kam mit der »*communis Germaniae consuetudo*« die Vorstellung einer ganz Deutschland gemeinsamen Rechtsgewohnheit auf, die dann im 17. Jahrhundert zur wissenschaftlichen Lehre vom »gemeinen deutschen Recht« führte und als Ursprung der juristischen Germanistik bis heute für die Lehrstuhleinteilungen der rechtsgeschichtlichen Fächer von Bedeutung ist. Die aus seiner Entstehung folgende Problematik wirkt indessen bis in die moderne rechtshistorische Behandlung des Deutschen Reichs nach. Da es sich letztlich um ein (verfassungs-)politisches Postulat beziehungsweise gelehrtes Konstrukt handelte, war die Frage nach dem rechtschaffenden Subjekt und dem Verfahren der Rechtserstehung stets schwer zu beantworten. Das 19. Jahrhundert hatte sich hier gerne auf den inzwischen als Mythos verabschiedeten »Volksgeist« berufen. Die aktuelle Germanistik hofft, wie dem vorliegenden Band zu entnehmen ist, auf ethnologischen oder soziologischen Wegen den rechtserzeugenden beziehungsweise -konkretisierenden Vorgängen einer schriftlosen frühmittelalterlichen, von »Oralität« (Mündlichkeit) geprägten Kultur nahezukommen.

R. J. Weber

Ferdinand Elsener, *Studien zur Rezeption des gelehrten Rechts. Ausgewählte Aufsätze* (hrsg. von Friedrich Ebel und Dietmar Willoweit), Sigmaringen (Thorbecke) 1989. 297 S. Die Rezeptionsforschung stellt die Frage, wie und warum im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit das gelehrte Recht in Deutschland Eingang fand: sie war eines der hauptsächlichen Arbeitsgebiete des 1982 verstorbenen, vormals in Tübingen lehrenden Rechtshistorikers Ferdinand Elsener. Der aus der Schweiz stammende Gelehrte, der auch in Württembergisch Franken nicht unbekannt war (vgl. Nachruf in WFr 67 (1983), S. 252), ging hier eigene Wege, die zu neuen Erkenntnissen führten. Elseners Interesse galt vornehmlich der »Frührezeption«, einem im Hoch- und Spätmittelalter angesiedelten Phänomen, das in der deutschen Rechtsgeschichte bis heute nicht einhellig beurteilt wird. Während nämlich für die Zeit nach Eröffnung des Reichskammergerichts im Jahre 1495, dessen Beisitzer nach gemeinem (römischem) Recht zu urteilen hatten, und nach der »Hochrezeption« des 16. Jahrhunderts am Einfluß des gelehrten Rechts kein Zweifel mehr bestehen konnte, war

dies für die vorangegangenen Jahrhunderte umstritten. Elsener ging dieses Problem mit einem methodisch vielseitigen Instrumentarium und auf verschiedenen Wegen an. Er klopfte rechtssprachlich das Quellenmaterial nach »Übersetzungsgleichungen« ab, das heißt nach Entsprechungen der lateinischen (gelehrten) Juristensprache mit derjenigen deutscher Urkunden und Rechtsquellen, wobei er eine Fülle von Übersetzungslehnwörtern wahrscheinlich machte, auch deutsche Rechtssprichwörter als Eindeutschungen lateinischer Parömien vermutete. Sodann machte er sachliche, materiell gleichlaufende Regelungen im gelehrten und im deutschen Recht aus, die für frühe Beeinflussung sprachen. Spektakuläres Beispiel dafür ist etwa seine Interpretation des »altzürcherischen«, sprich: »deutschen« Rechtsmittels des »Zuges«, das heißt der Anrufung eines sogenannten Oberhofs bei gespaltenem Urteil in der Vorinstanz. Im Nachtrag zu seinem berühmten Aufsatz über die Geschichte des Mehrheitsprinzips in der kanonistischen Abteilung der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte (»Pars maior und pars sanior«, 1956) brachte er dieses zum »eisernen Bestand« des deutschen Rechts zählende Institut am Fall des Zürcher Großmünsterhofs Högg in Verbindung mit der kanonistischen Befugnis des kirchlichen Superior, zwischen Mehrheit und Minderheit zu entscheiden. Ein dritter Weg war die Geschichte des juristischen Personals, auch der juristischen Bibliotheken. Immer wieder stellte er die Frage nach den Urhebern der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtstexte und legte die juristische Voll- oder Halbbildung der Offiziale, Notare, Stadtschreiber und anderen offen, um die Wahrscheinlichkeit der am Text gewonnenen Ergebnisse auch von der subjektiven Seite der Rechtsentstehung und -anwendung her zu stützen.

Es ist ein besonderes Verdienst der vorliegenden Aufsatzsammlung, die wichtigsten rezeptionsgeschichtlichen Arbeiten Elseners posthum in einer sorgfältig redigierten und mit Registern versehenen Neuausgabe zugänglich zu machen. Der Band enthält darüber hinaus eine Einleitung des Mitherausgebers und seinerzeitigen Tübinger Lehrstuhlnachfolgers Dietmar Willoweit (jetzt Würzburg) sowie einen Nachtrag zur Bibliographie Elseners, die 1977 in der Festschrift zum 65. Geburtstag erschienen war. *R. J. Weber*

Ingrid Scheurmann (Hrsg.), Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806 (Katalog zur gleichnamigen Ausstellung vom 8. 12. 1994 bis 22. 1. 1995 im Wissenschaftszentrum Bonn und vom 25. 2. 1995 bis 30. 4. 1995 im Historischen Museum Frankfurt/M., veranstaltet von der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e. V., Wetzlar, dem Arbeitskreis selbständiger Kultur-Institute e. V., AsKI, Bonn, der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Berlin, und dem Bundesarchiv Koblenz), Mainz (Philipp von Zabern) 1994. 479 S., 340 Schwarzweiß- und 42 Farbabb.

Im Herbst 1495 wurde zu Frankfurt am Main unter persönlicher Beteiligung des jungen Königs Maximilian das reformierte Reichskammergericht eröffnet. Es war das Herzstück der maximilianischen Reichsreform, auf der die neuzeitliche Verfassung des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation gründete. Die Ausstellung zum fünfhundertsten Jahrestag wurde von einem splendid ausgestatteten Katalog begleitet. Eine große Anzahl kurzer, prägnanter Aufsätze führen in die Vorgeschichte und Gerichtsorganisation, das Verfahren und die Prozeßtätigkeit des Kammergerichts ein. Da die deutsche Geschichte heute im Kontext gesamteuropäischer Entwicklung gesehen wird, schließt sich ein Überblick zur höchsten Gerichtsbarkeit in England, Frankreich und anderen Ländern an. Vieles aus der Geschichte des Reichskammergerichts war wohl auch bisher schon bekannt, aber noch nie in dieser Form zusammenhängend präsentiert worden. Daß dies möglich war, ist nicht zuletzt dem großen, im Zusammenwirken von Deutscher Forschungsgemeinschaft und den Archivverwaltungen des Bundes und der Länder durchgeführten Projekts einer Neuverzeichnung der Reichskammergerichtsakten zu danken. Es konnte inzwischen für verschiedene Bundesländer wie Hessen oder Niedersachsen abgeschlossen werden und ist in den großen Ländern Rheinland-Pfalz, Bayern und Baden-Württemberg ebenfalls weit fortgeschritten. Erst diese Neuverzeichnung macht die Riesenmasse von 75000 Akten, auf die